

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

04 | 2022

Kurz informiert

AG Kassel: Auch zwei Schadengutachten sind möglich.....	1
Freiberufler nutzt Pkw auch privat: pauschaler Nutzungsausfall.....	1
AG Bergheim: Keine Gruppe 1 in Fraunhofer, also Schwacke.....	2
Werkstatteigenes Fahrzeug fiktiv abgerechnet.....	2
Geschädigter muss keine Rechnungen von Drittfirmen beschaffen.....	3
Zur Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt.....	3
Beschluss des AG Coburg zum Schmunzeln.....	4
Höhere Standkosten für verunfalltes Elektrofahrzeug – was tun?.....	4
Kein Regressanspruch des Versicherers gegen Werkstatt.....	5
Gutachtenrechnung nach Reklamation des Versicherers bezahlt.....	5

Wiederbeschaffungswert/Restwert

Unfallschaden an Elektrofahrzeug: Diese Besonderheiten sind bei der Regulierung zu beachten.....	6
--	---

Totalschaden

Der leergefegte Markt und die Einstufung als „regelbesteuert“ oder „differenzbesteuert“.....	11
--	----

Reparaturkosten

Stellungnahme zu Prüfbericht über Gutachtenrechnung: Aufwand an Geschädigten berechnen?.....	12
--	----

Schadenregulierung

Zwischen Unfall und Abrechnung stark gestiegener WBW – wer steht dafür ein?.....	13
--	----

Haftung

Unfall mit Nutztieren – und die Frage nach der Haftung für Schäden am Fahrzeug.....	15
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----



► Gutachtenkosten

AG Kassel: Auch zwei Schadengutachten sind möglich

| Fordert der unfallgegnerische Versicherer den Geschädigten anlässlich der Schadenmeldung auf, das beschädigte Fahrzeug einem dem Versicherer genehmen Schadengutachter vorzustellen, und folgt der Geschädigte diesem Ansinnen, liegt darin kein Verzicht auf die Begutachtung durch einen selbstgewählten Schadengutachter. Das hat das AG Kassel klargestellt. |

Es wäre nur anders, wenn sich der Geschädigte und der Versicherer ausdrücklich auf den vom Versicherer ausgewählten Gutachter geeinigt hätten. Nur ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass das vom Versicherer initiierte Gutachten auf Reparaturkosten von knapp 2.000 Euro Schadenhöhe kam, das vom Geschädigten initiierte auf ca. 3.000 Euro, und dass die Reparaturkosten am Ende bei etwa 3.900 Euro lagen (AG Kassel, Urteil vom 24.02.2022, Az. 434 C 1336/21, Abruf-Nr. 228218, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ingmar Oppen, Kassel).

Wichtig | Nach UE-Auffassung liegt das Gericht richtig. Denn echte Waffen-gleichheit bedeutet, dass jede Seite ein Gutachten erstellen lässt. Das Recht auf den Schadengutachter basiert ja unter anderem darauf, dass es Experten auf Seiten des Versicherers gibt. Allerdings liegt auch immer ein gewisses Risiko in solchen Vorgängen: Es mag Fälle geben, bei denen das Gespräch des Geschädigten mit dem Versicherer als Verzicht auf das Recht auf eigenen Gutachter interpretiert werden kann („Das ist ja ein toller Service, dann muss ich mich ja um gar nichts kümmern...“).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Eigenes Gutachten trotz Versicherungsgutachten“, UE 9/2017, Seite 3 → Abruf-Nr. 44821091; AG München, Urteil vom 24.07.2017, Az. 335 C 7525/17 → Abruf-Nr. 195686

► Ausfallschaden

Freiberufler nutzt Pkw auch privat: pauschaler Nutzungsausfall

| Nutzt ein selbstständiger Unternehmensberater sein Fahrzeug sowohl für die Fahrten zu seinen Kunden als auch privat, kann er die pauschalierte Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Er kann nicht darauf verwiesen werden, den konkreten Gewinnausfall wegen des Ausfalls des Fahrzeugs zu beziffern. Sporadisch das Fahrzeug der Ehefrau nutzen zu können, schließt die Geltendmachung der Nutzungsausfallentschädigung nicht aus. So lautet das Resümee einer Entscheidung des AG Altenkirchen. |

Damit liegt das Gericht auf der Linie des BGH, so z. B. BGH (Beschluss vom 21.01.2014, Az. VI ZR 366/13, Abruf-Nr. 140478; Urteil vom 04.12.2007, Az. VI ZR 241/06, Abruf-Nr. 080282). Der Schadensersatz ist wohl so zu verstehen, dass der konkrete Gewinnausfall nur eine Rolle spielt, wenn das Fahrzeug direkt Ertrag erwirtschaftet, wie es bei einem Taxi, einem Kurierfahrzeug oder einem Mietwagen der Fall ist. Sonst kann die Pauschale in Anspruch genommen werden (AG Altenkirchen, Urteil vom 03.03.2022, Az. 71 C 340/20, Abruf-Nr. 228004, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Dreh- und Angel-punkt ist der Gesprächsinhalt mit dem Versicherer



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2017
Seite 3

Keine konkrete Gewinnausfallbe-zifferung durch Unter-nehmensberater

Keine Mittelwert-
lösung für Gruppe 1

► Ausfallschaden

AG Bergheim: Keine Gruppe 1 in Fraunhofer, also Schwacke

| Das AG Bergheim ist konsequent: Wenn die Fraunhofer-Mietpreiserhebung keine Werte für Mietwagen der Gruppe 1 enthält, kann auch kein Mittelwert aus Fraunhofer und Schwacke gebildet werden. |

Also entnimmt das Gericht die erforderlichen Mietwagenkosten nur dem Schwacke-Mietpreisspiegel, obwohl es sonst der Mittelwertlösung folgt (AG Bergheim, Urteil vom 18.02.2022, Az. 23 C 173/21, Abruf-Nr. 228057, eingeklagt von Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

Wichtig | Fraunhofer behauptet im Vorwort der Erhebung, Mietwagen der Gruppe 1 seien nicht am Markt. Es ist nachweisbar, dass das einen Grund hat: Fraunhofer wählte eine andere Gruppeneinteilung als die Übliche. Damit werden die billigen Autos der Gruppe 1 in eine höhere Gruppe gehoben. Mit ihren niedrigen Preisen beeinflussen sie den Durchschnittspreis der höheren Gruppe hin zu niedrigeren Beträgen. Dasselbe gilt für die Gruppen 3 und 4. Die dort eigentlich angesiedelten Fahrzeuge drücken gerade den Preis der Gruppe 5. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „MRW Mietwagenrechtswissen“ ist dazu eine Untersuchung veröffentlicht. Die kann beim BAV angefordert werden.

SIEHE AUCH

Textbaustein 543
auf Seite 18



▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Textbaustein 543: Keine Mittelwertbindung, wenn Fraunhofer für die relevante Mietwagengruppe keine Werte ausweist (H) auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 48113195

► Reparaturkosten

Werkstatteigenes Fahrzeug fiktiv abgerechnet

| Rechnet der Geschädigte, der selbst eine Kfz-Reparaturwerkstatt betreibt, den Unfallschaden am werkstatteigenen Fahrzeug fiktiv ab, scheidet ein Abzug eines Pauschalbetrags als nicht zu erstattender Unternehmergewinn aus. So entschied das AG Lingen. |

Das Gericht argumentiert: Bei der konkreten Abrechnung komme es nach der BGH-Rechtsprechung darauf an, ob die Werkstatt während der Reparatur ausgelastet war. Da bei der fiktiven Abrechnung ein Reparaturzeitraum nicht bestimmbar ist, könne die Auslastungsfrage nicht geprüft werden (AG Lingen, Urteil vom 23.02.2021, Az. 4 C 164/20, Abruf-Nr. 220968 i. V. m. LG Osnabrück, Beschluss vom 01.12.2021, Az. 4 S 72/21, Abruf-Nr. 226752, eingeklagt von Rechtsanwalt Alexander Kerstiens, Rheine).

Wichtig | Das Urteil ist im Ergebnis richtig, in der Begründung aber ausbaufähig. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs in der eigenen Werkstatt eine überpflichtige Anstrengung. Also muss gar nicht in der eigenen Werkstatt repariert werden. Nur wenn doch in der eigenen Werkstatt repariert wird, kommt es also auf die Auslastungsfrage an. Bei der fiktiven Abrechnung wird aber gar nicht repariert – und damit auch nicht in der eigenen Werkstatt.

Auslastungsfrage
spielt bei fiktiver
Abrechnung
keine Rolle

► Reparaturkosten

Geschädigter muss keine Rechnungen von Drittfirmen beschaffen

| Der Geschädigte ist insbesondere, wenn die Reparaturkosten in der geforderten Höhe in dem zuvor eingeholten Gutachten benannt sind, nicht dazu verpflichtet, sich Rechnungen von Drittfirmen oder interne Kalkulationen des Reparaturbetriebs vorlegen zu lassen, so das AG Elmsborn. |

Hintergrund | Nachdem ein Versicherer mit seinen Auskunftsklagen gegen Werkstätten mit dem Ziel, die Lackierrechnung vorzulegen, scheitert, versucht er nun, die Geschädigte zur Vorlage dieser Rechnung zu verpflichten. Dafür bemüht er § 119 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Der lautet: „Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann.“

Die Vorlage von Subunternehmerrechnungen kann dem Geschädigten schon deshalb nicht zugemutet werden, weil er keine Handhabe hat, sie zu beschaffen. Da es im Verhältnis von ihm zur Werkstatt nur darauf ankommt, dass deren Rechnung entweder dem Vereinbarten oder dem Üblichen entspricht (§ 632 Abs. 2 BGB), sind die Einkaufskonditionen der Werkstatt für ihn ohne Interesse. Daher hat er gegen die Werkstatt keinen Anspruch auf Offenlegung (z. B. AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19, Abruf-Nr. 211749; AG Baden-Baden, Urteil vom 19.02.2021, Az. 1 C 108/19, Abruf-Nr. 217639). Also liegt das AG Elmsborn völlig richtig (AG Elmsborn, Urteil vom 30.11.2021, Az. 54 C 117/21, Abruf-Nr. 226209, eingesandt von Rechtsanwalt Ole Jensen, Kiel).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Textbaustein 533: Geschädigter muss keine Subunternehmerrechnungen der Werkstatt beschaffen (H) → Abruf-Nr. 47868898

► Reparaturkosten

Zur Preisgestaltungsautonomie der Werkstatt

| Einen Klassiker der Schadenabwicklung hat das AG Bergisch-Gladbach entschieden. Unstreitig war, dass vor der Lackierung eine besonders gründliche Reinigung des Fahrzeugs erfolgen und am Ende der Schleifarbeiten der Schleifstaub entfernt werden musste. Allerdings meinte der Versicherer, das dürfe nicht gesondert berechnet werden, sondern sei bereits in den Lackierkosten eingepreist. Diese Rechnung hat er ohne den Wirt gemacht. |

Das Gericht entschied nämlich, dass die Werkstatt nicht gezwungen sei, ihre Leistung in der vom Versicherer für richtig gehaltenen Weise zu kalkulieren. Doch selbst wenn das anders wäre, unterfiele das dem Werkstatttrisiko. Dem Geschädigten könne nämlich nicht zugemutet werden, die fünf Seiten lange Rechnung dergestalt zu „durchleuchten“, dass ihm eine Position als überflüssig auffiele, die gerade einmal knapp 2,5 Prozent des Gesamtbetrags ausmache (AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 10.03.2022, Az. 66 C 11/22, Abruf-Nr. 228133, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

Einkaufskonditionen
für Geschädigten
nicht von Belang



DOWNLOAD

Aktualisierter Text-
baustein auf ue.iww.de

Gericht weist
Versicherer
in die Schranken

Wenn dem Richter
die Hutschnur reißt...

Höhe des täglichen
Standgelds mit
Kunden vereinbaren

SIEHE AUCH

Textbaustein 542
auf Seite 17



► Reparaturkosten

Beschluss des AG Coburg zum Schmunzeln

| Eher zum Schmunzeln, aber vielleicht auch, um andere Gerichte zu sensibilisieren, eignet sich ein Hinweis des AG Coburg an einen dort verklagten Versicherer zu dessen Regulierungsverhalten. Der Beschluss ist sehr lesenswert (AG Coburg, Beschluss vom 16.03.2022, Az. 15 C 400/22, Abruf-Nr. 228221, eingesandt von Sachverständiger Markus Knorr, Stockelsdorf). |

► Standkosten

Höhere Standkosten für verunfalltes Elektrofahrzeug – was tun?

| Für ein unfallbeschädigtes Elektrofahrzeug sind die Standkosten deutlich höher als bei einem normalen Fahrzeug, weil ein höherer Aufwand für das Abstellen betrieben werden muss. Doch wie vermeidet man Schwierigkeiten bei der Erstattung durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer? UE klärt auf. |

Hintergrund | Sowohl die technische Vernunft als auch mancher Hersteller schreiben für das Abstellen von deutlich unfallbeschädigten Elektrofahrzeugen „Quarantäneplätze“ vor. Denn es besteht die Gefahr eines Brandes, durchaus auch erst nach Tagen. Es wird die regelmäßige Überwachung des Fahrzeugs mit Temperaturmessung verlangt, außerdem ein brandsicherer Untergrund mit Entwässerungsanschluss zum Auffangen austretender Betriebsstoffe bzw. zur Rückhaltung kontaminierten Lösch- und Regenwassers. In jede Richtung soll ein Abstand von fünf Metern zu anderen brennbaren Gegenständen und damit auch zu anderen abgestellten Fahrzeugen eingehalten werden. Bei einem bspw. fünf Meter langen Fahrzeug sind das also fünfzehn Meter in der Länge und mindestens zwölf Meter in der Breite. Andere Quellen sprechen von einem Umkreis von zehn Metern rund um das abgestellte Fahrzeug. Selbst bei den fünf Metern könnte man auf dieser Fläche etwa sechs bis zehn andere Fahrzeuge abstellen.

Folgerichtig sind auch deutlich höhere Standkosten nachvollziehbar, wenn ein solches Fahrzeug bis zur Fertigstellung des Schadengutachtens und ggf. der Verwertung oder dem Beginn der Reparatur verwahrt wird. Eine Üblichkeit in der Höhe hat sich aber noch nicht herausgebildet. Damit es keine Schwierigkeiten auch im Hinblick auf die Erstattung der Standkosten durch einen unfallgegnerischen Haftpflichtversicherer gibt, ist es also sinnvoll, die Höhe des täglichen Standgelds vertraglich mit dem Kunden zu vereinbaren.

► WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 542: Deutlich erhöhtes Standgeld für Elektroauto (H) → Abruf-Nr. 48105696
- www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/VB/Faq_VB/FAQ_Quarantaene-flaechen_Unfallfahrzeuge.pdf
- www.ifl-ev.de/download/allemis/temis2021/04-2021-Herstelleruebergreifende-Informationen-Hochvolt-PKW-Teil-2-von-4.pdf

► Regress

Kein Regressanspruch des Versicherers gegen Werkstatt

| Und wieder hat ein Gericht den vom Versicherer behaupteten Regress- und Auskunftsanspruch zurückgewiesen. Vor dem AG Neustadt am Rübenberge ging es dabei unter anderem um die Verbringung des Fahrzeugs von der Werkstatt zum Lackierer und zurück. |

Werkstatt muss
Fremdrechnungen
nicht offenbaren

Das AG sagt in seinem insgesamt lesenswerten Urteil dazu: Es kommt für die Erforderlichkeit der Kosten in entsprechender Höhe nicht darauf an, wie die durchführende Werkstatt ihre Preisbildung im Detail vornimmt und ob sie den Transport selbst mit eigenen Kräften und Sachmitteln durchführt oder ob sie hiermit eine Fremdfirma beauftragt. Auch auf etwaige Abreden zwischen Reparaturwerkstatt und Lackiererei als Fremdunternehmen für die Verbringung kommt es nicht an. Die Kfz-Werkstatt ist nicht verpflichtet, ihre Kalkulation oder Fremdrechnungen gegenüber einer Haftpflichtversicherung oder dem geschädigten Auftraggeber offenzulegen (AG Neustadt am Rübenberge, Urteil vom 18.02.2022, Az. 48 C 428/20, Abruf-Nr. 228005, eingesandt von Rechtsanwalt Lars Kasulke, Hannover).

Wichtig | In den Fällen, in denen der Versicherer vom Geschädigten verlangt, die Rechnung des Lackierers an die Werkstatt zu beschaffen und vorzulegen, greifen dieselben Erwägungen. Weil der Geschädigte gegenüber der Werkstatt keinen Anspruch auf Offenlegung dieser internen Rechnung hat, kann er auch nicht zu deren Vorlage verpflichtet sein. Daran ändert auch nichts, dass die Werkstatt aus abgetretenem Recht des Geschädigten gegen den Versicherer vorgeht (LG Bremen, Urteil vom 22.12.2021, Az. 4 S 187/21, Abruf-Nr. 228210).

» WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Aktualisierter Textbaustein 269: Keine Herausgabe von Fremdrechnungen auf Seite 19 dieser Ausgabe → Abruf-Nr. 42692727
- Anwaltstextbaustein RA008: Regressklage Versicherer gegen Werkstatt – Klageerwidern → Abruf-Nr. 45765586



SIEHE AUCH

Textbaustein 269
auf Seite 17

► Sachverständigenkosten

Gutachtenrechnung nach Reklamation des Versicherers bezahlt

| Die vom Geschädigten bezahlte Gutachtenrechnung hat Indizwirkung für die schadenrechtliche Erforderlichkeit des aufgewendeten Betrags. Das gilt, so das AG Coburg, auch, wenn der Geschädigte die Rechnungsdifferenz erst nach der Teil-Erstattung durch den Versicherer und dessen Reklamation zur Höhe bezahlt hat. |

AG Coburg: Bezahlte
Gutachtenrechnung
hat Indizwirkung

Der Geschädigte muss nämlich nicht auf die Einschätzung des Versicherers vertrauen. Jedenfalls, wenn das vom Gutachter an den Geschädigten berechnete Honorar unterhalb der Spalte III der BVSK-Honorarbefragung liegt, sind keinerlei Kürzungen durch das Gericht veranlasst. Nachgewiesene und von ihm weiterberechnete Fremdkosten des Gutachters sind neben dem Grundhonorar zu erstatten (AG Coburg, Urteil vom 25.01.2022, Az. 11 C 3890/21, Abruf-Nr. 227488, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, Meckenheim).

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT/RESTWERT

Unfallschaden an Elektrofahrzeug: Diese Besonderheiten sind bei der Regulierung zu beachten

! Nachdem nun immer mehr elektrisch angetriebene Fahrzeuge auf den Straßen unterwegs sind, kommen auch die ersten Unfallschäden in die Häuser, die Besonderheiten aufweisen. Bei kleineren Reparaturschäden läuft wohl alles wie bisher, bei Totalschäden gibt es aber viel zu beachten. UE macht Sie nachfolgend mit den Besonderheiten vertraut. |

Eigentum am Fahrzeug und an Batterie fallen auseinander

Manche Fahrzeuge sind gekauft, jedoch ist der Akku nur gemietet. Dann gibt es beim Totalschaden zwei Geschädigte, nämlich den Eigentümer des Fahrzeugs (= Käufer) und den Eigentümer des Akkus (= Vermieter des Akkus).

Die Ausbaurkosten des Akkus

UE liegt ein dokumentierter Fall vor, bei dem die dem Hersteller zuzuordnende Financial Services als Eigentümerin und Vermieterin des Akkus entschied, dass der Akku ausgebaut und das total beschädigte Fahrzeug ohne den Akku verwertet werden soll. Die Ausbaurkosten lagen bei etwa 900 Euro und sind zweifellos vom unfallgegnerischen Versicherer zu erstatten.

Beim Kaskoversicherer wird dieser Teil der Kosten beim Totalschaden, der zur Abschaffung des Fahrzeugs führt, ebenfalls durchzusetzen sein. Zwar lautet die Klausel A.2.5.1.1 der Musterbedingungen AKB 2015, Stand 28.05.2021 des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): „Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.“ Das ist aber nicht die Obergrenze der Regulierung, denn eine Nebenposition wie die Abschleppkosten wird ja ebenfalls erstattet.

Wer kann nun was beanspruchen?

Der Käufer des Fahrzeugs ist nun der Geschädigte für das akkulose Fahrzeug. Er beansprucht den Wiederbeschaffungswert (WBW) des Fahrzeugs ohne Akku minus dem für das Fahrzeug ohne Akku zu erzielenden Restwert.

Der Eigentümer des Akkus ist der Geschädigte bezüglich des Akkus. In dem Fall kommt es nun darauf an, ob der Akku überhaupt beschädigt ist. Ist der Akku beschädigt – das stellt in der Praxis der Eigentümer des Akkus fest –, bestehen neben den Ansprüchen des Eigentümers des Fahrzeugs auch Ansprüche des Akku-Eigentümers.

Allerdings ist in dem hier dokumentierten Fall folgende Regelung im Mietvertrag enthalten: „Die Mieter sind auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Vermieterin – ermächtigt und verpflichtet, alle batteriebezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des

Zwei unterschiedliche Eigentümer bei Totalschaden

Ausbaurkosten sind beim Haftpflicht- ...

... und Kaskoschaden zu erstatten

Käufer = Geschädigter für Fahrzeug ohne Akku

Eigentümer des Akkus = Geschädigter des Akkus

Regelung im Mietvertrag beachten

Batterieschadens erlangte Beträge haben die Mieter im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Sind die Mieter gemäß vorstehender Ziffer 7 und entsprechender Kündigung nicht zur Reparatur der Batterie verpflichtet, haben sie die erlangten Entschädigungsleistungen an die Vermieterin abzuführen.“

Also kann der Eigentümer des Fahrzeugs (= Käufer) in der Schadenregulierung und wenn nötig im Rechtsstreit diese Passage aus dem Mietvertrag vorlegen und auch den Anspruch hinsichtlich des Akkus geltend machen.

PRAXISTIPP | Weil der Eigentümer des Fahrzeugs den Akku-Vermieter wegen der Schadenhöhe ohnehin kontaktieren muss, empfiehlt es sich, die Ermächtigung, alle batteriebezogenen Ansprüche geltend zu machen, noch einmal gesondert und kurz und knapp formuliert anzufordern. Bei der Gelegenheit kann auch geklärt werden, ob der Akku-Vermieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei Kaskoschäden kommt es darauf an, ob der Akku mitversichert ist. Das wird – vgl. A.2.1.2.1.a der Muster-AKB – regelmäßig der Fall sein. Die obige Ermächtigung aus dem Vertrag gilt auch für Kaskoschäden, denn sie differenziert nicht.

PRAXISTIPP | In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob der Mietvertrag für den Akku eine Ermächtigung enthält, alle batteriebezogenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen.

Ermittlung des WBW

In den Fällen des gespaltenen Eigentums muss der WBW ohne den Akku ermittelt werden. Das ist nicht so schwierig, wie es klingt. Wenn die Fahrzeuge gebraucht angeboten werden, steht neben dem Preis in der Regel „zzgl. Batteriemiete“. Dann ist die Sache klar.

Den WBW des Akkus festzustellen, ist dabei Sache des Akku-Vermieters, denn es ist immer Sache des Geschädigten, die Höhe des Schadens zu beziffern. Das muss aber auch gelten, wenn der Akku-Vermieter nicht die Trennung von Fahrzeug und Akku will. Denn bei einem einheitlich festgestellten WBW sind Reibereien um dessen Verteilung vorprogrammiert.

Restwert

Wurde nur das Fahrzeug gekauft und der Akku gemietet, muss darauf geachtet werden, dass der Fahrzeugeigentümer nicht im Eifer des Gefechts den ihm nicht gehörenden Akku verkauft.

Werden Fahrzeug und Akku getrennt, muss das Fahrzeug bei der Restwertermittlung ausdrücklich ohne den Akku offeriert werden.

Eigentümer des
Fahrzeugs bzgl.
Akku ermächtigt

Ermächtigung
nochmals bestätigen
lassen

Bei „gespaltenem
Eigentum“ WBW
ohne Akku ermitteln

Akku nicht versehent-
lich mitverkaufen

Vorab Regelung zur Aufteilung des Verkaufspreises treffen

Werden Fahrzeug und Akku nicht getrennt, muss im Vorfeld eine Regelung getroffen werden, wie der Verkaufspreis für das Gesamtobjekt aufgeteilt wird. Ist das verunfallte Fahrzeug mit Zustimmung des Akku-Eigentümers nämlich verkauft und damit dem Zugriff entzogen, wird es schwierig werden, noch nachträgliche Feststellungen zum Akku zu treffen.

Einheitliches Eigentum an Fahrzeug und Akku

Wenn das Eigentum an Fahrzeug und Akku nicht auseinanderfällt, gibt es keine Besonderheiten im Hinblick auf WBW und Restwert. Es sind sowohl für den WBW als auch für den Restwert jeweils drei Angebote im Gutachten zu notieren. Deren Ermittlung läuft wie immer.

BAFA kann Umweltprämie für Neuwagen bei ...

Die Umweltprämie und die Mindesthaltedauer

Wenn das nun verunfallte Fahrzeug Objekt einer vom Staat gezahlten Umweltprämie war, sind auch insoweit einige Aspekte zu beachten.

Aktuell sind die Regeln zur Mindesthaltedauer von Neuwagen so:

- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens sechs Monate auf die Antragstellerin oder den Antragsteller erstzugelassen sein.
- Im Falle des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer von zwölf Monaten bis einschl. 23 Monate auf zwölf Monate und bei über 23 Monaten auf 24 Monate.

... Unterschreitung der Mindesthaltedauer zurückfordern

Wenn die Mindesthaltedauer nicht eingehalten wurde, kann das BAFA die Umweltprämie zurückfordern.

PRAXISTIPPS | Aus all dem leiten sich folgende Strategien ab:

- Ereignet sich der Unfall kurz vor Erreichen der Mindesthaltedauer, mag es sinnvoll sein, das Fahrzeug nicht sofort abzumelden, sondern damit noch zu warten, bis die Haltedauer erreicht ist.
- Konflikte mit der Verwertung des Unfallfahrzeugs zum Restwert lassen sich dadurch vermeiden, dass der gegnerische Versicherer ebenso verzögert das Schadengutachten erhält.
- Bei Kaskoschäden ist das schwieriger, weil die Abläufe da im Wesentlichen vom Versicherer bestimmt werden. Andererseits ist es ja nicht verwerflich, über die Reparaturmöglichkeit nach A.2.5.2.1 b der Muster-AKB ein paar Tage nachzudenken, zumal eine Ersatzbeschaffung angesichts des leergefegten Fahrzeugmarkts derzeit nicht leicht werden wird.

Umweltprämie hat keinen Einfluss auf den WBW

Die Umweltprämie und der WBW

Die Umweltprämie hat keinen Einfluss auf den WBW. War das Elektrofahrzeug beim Kauf als Neu- oder Gebrauchtwagen Objekt einer Umweltprämie, hat der Käufer vom Staat eine Zuwendung für umweltpolitisch erwünschtes Verhalten bekommen.

Nun aber wird der WBW an gleichartigen Fahrzeugen am Gebrauchtfahrzeugmarkt festgemacht. Gebrauchtfahrzeuge sind nur unter sehr engen Voraussetzungen förderungsfähig. Ein Gebrauchter kann vom BAFA Umweltbonus nur dann profitieren, wenn das Fahrzeug nicht bereits als Neuwagen gefördert wurde. Der Umweltbonus kann also für förderfähige Fahrzeuge nur einmal beantragt und bewilligt werden. Förderfähig sind junge gebrauchte Fahrzeuge, die maximal zwölf Monate erstzugelassen gewesen sind und eine maximale Laufleistung von 15.000 Kilometern aufweisen.

Nur unter engen Voraussetzungen gibt es Umweltprämie für GW

Wichtig | Der Geschädigte erleidet allerdings keinen Schaden, wenn er nun keine neue Umweltprämie bekommt. Denn für den Betrag, den er als WBW erhält, kann er ein entsprechendes Fahrzeug erwerben.

Wenn der Markt kein entsprechendes Fahrzeug hergibt

Dass sich derzeit für viele auch konventionell betriebene Fahrzeuge kaum Ersatz finden lässt, ist ein generelles Problem.

Besonderheit bei E-Fahrzeugen

Elektrofahrzeugspezifisch ist allerdings, dass viele genau sechs Monate und einen Tag alte Elektrofahrzeuge in andere Länder exportiert werden, die keine Umweltprämie kennen. Dabei wird nämlich wegen hoher Nachfrage und knappen Angebots ein Kaufpreis in der Nähe des Neupreises erzielt, sodass der Gewinn in der wegen Erreichens der Mindesthaltedauer nicht zurückzahlenden Umweltprämie liegt.

Aktuell Kaufpreis in der Nähe des Neupreises im Ausland

Kein Markt für ganz junge Elektro-GW in Deutschland

Verunfallt ein etwas mehr als sechs Monate altes Elektrofahrzeug, ist die Beschaffung eines gleichartigen Ersatzfahrzeugs praktisch nicht möglich. Was nun?

Es gibt ein Urteil aus einem vergleichbaren Themenkreis: Erleidet ein erst sechs Wochen alter Lkw mit einer Laufleistung von 22.392 km einen wirtschaftlichen Totalschaden, kann der WBW der Neupreis sein. Das gilt dann, wenn auf dem Markt keine sechs Wochen alten oder jüngere Gebrauchtfahrzeuge angeboten werden (LG Ulm, Urteil vom 15.08.2014, Az. 4 O 130/13, Aburuf-Nr. 143820).

LG Ulm zeigt Lösungsweg für ...

Wichtig | Mit der Argumentation aus dem Urteil kann man bei Haftpflichtschäden versuchen, den Neupreis erstattet zu bekommen, wenn tatsächlich auch ein Neufahrzeug angeschafft wird.

... Neupreis-Erstattungen bei Haftpflichtschäden auf

Dass dabei wieder eine Umweltprämie erzielt werden kann, ist derzeit sehr theoretisch. Das Programm läuft nach jetziger Regelungslage Ende 2022 aus, und dass bis dahin ein neues Elektrofahrzeug geliefert wird, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch die (theoretische) Überlegung: Die geflossene Umweltprämie führt u. E. nicht zu einem Vorteilsausgleich, denn sie ist eine zweckgebundene Prämie für umweltpolitisch erwünschtes Verhalten. Sie hat nicht den Zweck, den Schädiger zu entlasten.

Abwrackprämien-
Rechtsprechung
dient als Vorbild

Da gibt es Vorbildrechtsprechung aus der Zeit der Abwrackprämie: Die Abwrackprämie ist hinsichtlich des schadenrechtlichen Restwertes neutral, denn sie ist eine zweckgebundene staatliche Zuwendung mit dem Ziel des Investitionsanreizes. Wollte man sie anrechnen, wäre der Geschädigte schlechter gestellt als derjenige, der sich unfallunabhängig einen Neuwagen anschafft (AG Koblenz, Urteil vom 29.06.2010, Az. 162 C 1147/10, Abruf-Nr. 102763; ähnlich LG Saarbrücken, Urteil vom 15.04.2011, Az. 13 S 5/11, Abruf-Nr. 111786).

Überführungskosten
stehen
Geschädigtem ...

Beschaffungskosten

Der Markt für gebrauchte Elektrofahrzeuge ist so knapp bestückt, dass ein vergleichbares Fahrzeug oft nicht in der räumlichen Nähe gefunden wird. Kann der Geschädigte ein Fahrzeug wie sein beschädigtes am lokalen Markt nicht finden und kauft er das Ersatzfahrzeug daher entfernt vom Heimatort, kann er die dabei entstandenen Überführungskosten vom gegnerischen Haftpflichtversicherer ersetzt verlangen (LG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2017, Az. 13 S 185/16, Abruf-Nr. 197487).

... bei Erwerb eines
vergleichbaren
Fahrzeugs zu

Das greift aber nur, wenn der Geschädigte tatsächlich ein vergleichbares Fahrzeug erwirbt. Kauft er ein ganz anderes Fahrzeug, wird der Nachweis der Erforderlichkeit des Transports kaum gelingen.

Haftungsschaden
des Leasingnehmers
geltend machen

Leasingfahrzeuge und Mehrwertsteuer

Auch private Elektrofahrzeugnutzer greifen häufig zum Leasing. In den Leasingverträgen ist in aller Regel vorgesehen, dass der Leasingnehmer bei Reparaturfällen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren lassen muss. Einzelne Versicherer stellen sich auf den Standpunkt, dass dann nur netto zu entschädigen sei, weil der Leasinggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das ist aber falsch, denn der Leasingnehmer macht seinen eigenen Haftungsschaden geltend (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21, Abruf-Nr. 222776). Es muss lediglich verdeutlicht werden, dass der Haftungsschaden des Leasingnehmers geltend gemacht wird und nicht der Sachschaden des Leasinggebers.

Zweitwageneinwand
naheliegend

Ausfallschaden

Der Zweitwageneinwand ist bei E-Auto-Nutzern sehr naheliegend und wird immer wieder mal durchgreifend sein. Wenn das weitere dem Geschädigten frei verfügbare Fahrzeug ein sinnvoll nutzbares Fahrzeug ist, ist es sicher auch zumutbar, darauf zurückzugreifen, wenn es konventionell angetrieben ist.

Für Nutzungsausfall-
entschädigung
am Listenpreis
orientieren

Ist das Fahrzeugmodell noch nicht in der aktuellen Tabelle für Nutzungsausfallentschädigung eingeordnet, lässt sich das über den Listenpreis (ohne Abzug der Umweltprämie) lösen. Man sucht Fahrzeuge mit vergleichbarem Listenpreis heraus und sortiert das Elektroauto in die gleiche Gruppe ein.

Der Nutzer eines Elektrofahrzeugs hat – wenn verfügbar – sicherlich Anspruch auf einen ebenfalls elektrisch angetriebenen Mietwagen. Kostet der mehr als ein konventionell angetriebener, muss das der Schädiger hinnehmen.

TOTALSCHADEN

Der leergefegte Markt und die Einstufung als „regelbesteuert“ oder „differenzbesteuert“

! Nach und nach kommen alle Auswirkungen des inzwischen ausverkauften Neuwagenbestandes bei den Autohändlern zum Vorschein. Einen Zusammenhang zu der bisherigen Grobeinteilung in „regelbesteuert“ oder „differenzbesteuert“ deckt die Leserfrage eines Schadengutachters auf. !

FRAGE: *Wir haben hier einen Totalschaden an einem vier Jahre alten Leasingfahrzeug. Das haben wir als „regelbesteuert“ eingestuft. Die anwaltliche Vertretung reklamiert das nun als fehlerhaft, denn üblicherweise würden vier Jahre alte Fahrzeuge als differenzbesteuert eingestuft. Ist das eine berechtigte Kritik?*

ANTWORT: Es ist nie darauf abzustellen, ob das beschädigte Fahrzeug im Betriebsvermögen des Geschädigten einsortiert ist. Denn der Blick ist nicht auf das beschädigte Fahrzeug zu richten, sondern auf „solche“ Fahrzeuge am Markt. Werden die Fahrzeuge, auf die sich die Wertermittlung stützt, überwiegend regelbesteuert oder überwiegend differenzbesteuert offeriert?

Regelbesteuert oder differenzbesteuert hängt vom Einkauf ab

Ob ein Händler den Gebrauchten so oder so anbietet, hängt von seinem Einkauf ab: Kauft er aus einer Quelle, die ihm die Mehrwertsteuer ausweist, verkauft er regelbesteuert. Kauft er aus einer Quelle, die ihm die Mehrwertsteuer nicht ausweist, verkauft er differenzbesteuert.

Die Einkaufsquelle „Leasing und Flotte“ verändert sich gerade

Eine sehr üppig sprudelnde Einkaufsquelle mit Mehrwertsteuerausweis sind die Leasingrückläufer und die Fahrzeuge aus gekauften Flotten. Bisher wurden diese Fahrzeuge typischerweise nach 36 Monaten seit Neulieferung an den Handel zurückgegeben. Dort wurden sie aufbereitet und angeboten. So ergab sich eine Faustregel, dass Fahrzeuge bis zum Alter von 36 Monaten plus der üblichen Abverkaufszeit regelbesteuert verkauft werden.

Wer aktuell aber sein Leasing- oder Flottenfahrzeug zeitgerecht abgibt, hat anschließend kein Auto mehr. Denn zur kurzfristigen Lieferung eines Neuwagens sind viele Hersteller gar nicht in der Lage. Die Folge ist: Massenhaft werden derzeit Leasingverträge verlängert oder die Fahrzeuge von den bisherigen Nutzern aus dem Leasingvertrag herausgekauft und weitergenutzt. Irgendwann aber werden auch diese Fahrzeuge abgeschafft. Und dann sind in großer Zahl Vier- und Fünfjährige erstmals zurück im Handel. Die Grenze des „typischerweise regelbesteuert“ verschiebt sich also sehr deutlich.

Der Schadengutachter muss recherchieren

Bauchgefühl ist nicht mehr angesagt. Der Gutachter muss in den Börsen testen, wie viele der angebotenen Fahrzeuge regelbesteuert sind und wie viele nicht. „Überwiegend“ ist dabei das für ihn geltende Einstufungskriterium.

Vier Jahre alter Pkw als differenzbesteuert einzustufen?

Einstufung muss sich an Fahrzeugen am Markt orientieren

Bisherige Faustformel gilt nicht mehr

LESERFORUM

REPARATURKOSTEN

Stellungnahme zu Prüfbericht über Gutachtenrechnung: Aufwand an Geschädigten berechnen?

| Eine der Firmen, die für Versicherer welche Belege auch immer prüfen, hat sich bei ihren Auftraggebern als Prüfer für Gutachtenrechnungen etabliert. Wie schon zweimal in UE aufgezeigt, hält so ziemlich nichts von dem, was in den Prüfberichten in den tatsächlichen Feststellungen und in den rechtlichen Ausführungen dargestellt wird, einer „Prüfung des Prüfberichts“ stand. In diesem Zusammenhang erreichte UE die folgende Frage. |

Lässt sich Aufwand für Stellungnahme dem Geschädigten berechnen?

Abzustellen ist auf den Horizont des ...

... verständigen wirtschaftlich denkenden Geschädigten

FRAGE: Als Schadengutachter schreibe ich regelmäßig im Auftrag der Geschädigten Stellungnahmen zu Prüfberichten über die von mir erstellten Schadengutachten oder über Werkstattrechnungen. Den Aufwand berechne ich, und oftmals wird der Betrag dann vom Anwalt der Geschädigten als Schadenbetrag durchgesetzt. Nun beauftragt mich ein Anwalt im Namen des gemeinsamen Kunden, also seines Mandanten, eine Stellungnahme zum Prüfbericht über meine Gutachtenrechnung zu schreiben. Das bringt mich auf die Idee, auch diesen Aufwand an den Geschädigten zu berechnen. Wären auch diese Kosten durchsetzbar?

ANTWORT: Urteile dazu haben wir noch nicht, Urteile zu den Stellungnahmen zu Reparaturkosten hingegen in großer Zahl. Also müssen allgemeine Überlegungen her.

Stellungnahme im Auftrag des Geschädigten

Wenn der Geschädigte bei Ihnen eine Stellungnahme zu den Thesen des Prüfberichtserstellers im Hinblick auf die Gutachterrechnung einholt, weil er bestimmte Fakten selbst nicht beurteilen kann, kommt es darauf an, ob er diese Stellungnahme als „verständiger wirtschaftlich denkender Geschädigter“ für erforderlich halten durfte.

- Behauptet der Prüfbericht z. B. (das tut er oft), die Qualifikation des Sachverständigen sei nicht erkennbar, obwohl die aus dem Briefkopf klar hervorgeht, bedarf es keiner Stellungnahme. Das kann der Anwalt auch ohne Stellungnahme klären.
- Wird die Notwendigkeit einzelner Aktivitäten des Gutachters bestritten, muss der Geschädigte die Notwendigkeit fachlich fundiert erklärt bekommen. In dem Fall müssten die Stellungnahmekosten durchsetzbar sein.
- Werden im Prüfbericht (das geschieht oft) Rechtsmeinungen am Rande der Absurdität vertreten, bedarf es auch keiner Stellungnahme des Gutachters; denn das zu klären ist Sache des Anwalts.

Bei Aktivitäten aus abgetretenem Recht

Treiben Sie die Restforderung aus abgetretenem Recht ein, hat Sie der Geschädigte nicht mit der Stellungnahme beauftragt. Dann scheitert die Kostendurchsetzung daran.

SCHADENREGULIERUNG

Zwischen Unfall und Abrechnung stark gestiegener WBW – wer steht dafür ein?

| Derzeit galoppieren die Gebrauchtwagenpreise. Je knapper das Angebot, desto teurer werden die Fahrzeuge. Und sie steigen nicht in kleinen Schritten. Daraus können sich Probleme ergeben, wie die folgende Leserfrage eines Schadengutachters zeigt. |

FRAGE: *Ich bin Schadengutachter, mein Kunde ist ein Handwerksunternehmen. Ich habe am 12.04.2021 ein Gutachten über einen Transporter mit einem starken Seitenschaden (Haftpflicht) erstellt mit folgenden Ergebnissen:*

Wiederbeschaffungswert: 15.378,15 Euro netto
Reparaturkosten: 11.357,33 Euro netto

Ein Restwert wurde nicht ermittelt, da eine Reparatur beabsichtigt war. Das Fahrzeug war trotz des hohen Schadens fahrfähig und verkehrssicher. Es wurde weiter genutzt. Irgendwas kam immer dazwischen, aber im Februar 2022 sollte repariert werden. Im Inneren waren Regale verbaut. Nach deren Demontage wurde ein erweitertes Schadensausmaß ersichtlich.

Die Gebrauchtwagenpreise haben sich in der Zwischenzeit drastisch erhöht. Die neuen Werte sind also:

Reparaturkosten: 23.427,15 Euro netto
Wiederbeschaffungswert: 21.000,00 Euro netto
Restwert: 8.529,41 Euro netto

Angesichts dieser Schadenhöhe lässt der Geschädigte nicht reparieren, zumal er mit Glück einen passenden Gebrauchten bekommen hat. Jetzt nimmt der Versicherer den damaligen WBW zur Regulierung an. Ist das richtig oder muss auf den Zeitpunkt der Schadenregulierung abgestellt werden?

ANTWORT: Bei der Frage der Preiserhöhungen muss unterschieden werden, ob die Verzögerungen dem Versicherer anzulasten sind oder ob sie in der Sphäre des Geschädigten entstanden sind.

Wenn die Verzögerung am Versicherer liegt

Der Versicherer muss jedenfalls für Preissteigerungen aufkommen, solange er den Geschädigten nicht mit ausreichend Geld versorgt hat, Ersatz zu beschaffen.

Wenn Ihr Kunde also keinen Ersatzwagen hätte kaufen konnte, weil er das dafür erforderliche Geld vom Versicherer bisher trotz Bezifferung und Aufforderung nicht bekommen hätte, ginge die Preissteigerung zulasten des Schädigers. So hat es der BGH für eine Reparatur entschieden, und es gibt keinen

Gutachten stammt schon aus dem April 2021

Reparatur wurde immer wieder verschoben ...

... und unterbleibt wegen zwischenzeitlicher ...

... Preisentwicklungen jetzt komplett

LESERFORUM

Geschädigter muss
Folgen seiner
Verzögerung tragen

Nach GDV-Muster-
bedingungen
zählt der Tag des
Schadenereignisses

Wertveränderungen
danach irrelevant

Geschädigter könnte
„fehlerhaftes
Gutachten“
reklamieren ...

... und Regress-
forderungen stellen

Grund, warum das bei einer Wiederbeschaffung anders sein sollte (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19, dort Rz. 17, Abruf-Nr. 215406).

Wenn die Verzögerung am Kunden liegt

Im Fall Ihres Kunden ist das aber anders: Er hat nicht reparieren lassen, weil es ihm nicht in seine Zeitabläufe passte. Er hat die Reparatur immer vor sich hergeschoben. Das liegt also nicht an Verzögerungen, die der Versicherer zu vertreten hätte, sondern am Geschädigten selbst. Unterstellt, der Geschädigte hätte zeitnah nach dem Unfall reparieren lassen, wäre die krasse Schadenerweiterung schon damals aufgefallen. Wäre er dann auf die Totalschadenabrechnung umgestiegen und hätte der Versicherer zeitnah und vollständig reguliert, hätte er für den damaligen WBW einen passenden Ersatz bekommen können.

Es ist natürlich alles andere als sicher, dass der Versicherer zügig und vor allem korrekt repariert hätte, aber mit Vermutungen ist hier kein Blumentopf zu gewinnen. Also spricht alles dafür, dass der Versicherer richtig liegt.

Völlig eindeutig ist die Lage in der Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung verwenden – soweit wir sehen – alle Versicherer gleichmäßig die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV in seinen Musterbedingungen vorgeschlagenen Wortlaut aus der dortigen Klausel A.2.5.1.6: „Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.“

Das ist eindeutig, und Wertveränderungen nach dem Tag des Schadenereignisses spielen keine Rolle.

Mögliche Konsequenzen für Gutachter

Im Hinblick auf die letztendlich kalkulierten Reparaturkosten liegt ja bezogen auf das erste Gutachten eine Steigerung auf mehr als das Doppelte vor. Nun wird sich der Geschädigte auf den Standpunkt stellen: Hätte er das von Anfang an gewusst, hätte er die Reparatur gar nicht beabsichtigt. Dann hätte er sogleich die Totalschadenabrechnung gewählt und Ersatz beschafft. Damals hätte das Geld aus der heutigen Totalschadenabrechnung dafür ausgereicht.

Das riecht also nach Regressforderungen wegen eines fehlerhaften Gutachtens. Nun kommt es darauf an, ob der Gutachter beim ersten Gutachten sorgfältig genug gearbeitet hat. Wenn im ersten Gutachten klargestellt war, dass der Schaden nur vorläufig kalkuliert ist und der tatsächliche Schaden sich nach Ausbau der Innenausstattung als deutlich höher erweisen kann, ist er aus dem Schneider. Ohne einen solchen Vorbehalt lautet die Frage, ob die Schadenerweiterung als so wahrscheinlich gelten musste, dass der Gutachter auf die potenzielle Erweiterung hätte hinweisen müssen. Das können wir von hier aus nicht beantworten.

HAFTUNG

Unfall mit Nutztieren – und die Frage nach der Haftung für Schäden am Fahrzeug

Immer wieder kommt es vor, dass Tiere ihre Weide verlassen, z. B. weil sie bei einer Wolfsattacke in Panik geraten und ausbrechen. Kollidiert das Tier mit einem Fahrzeug, stellt sich die Frage nach der Haftung. UE macht Sie nachfolgend mit den Spielregeln vertraut.

Privilegierte und nicht privilegierte Tierhalterhaftung

Eines vorweg: Die Frage der Tierhalterhaftung zu beurteilen ist eindeutig Anwaltssache. Denn sie ist nicht einheitlich für alle Tiere zu sehen.

Bei der Tierhalterhaftung ist zwischen Nutztier und Vergnügungs-/Luxustier zu unterscheiden:

- Halter von Nutztieren sind gesetzlich privilegiert. § 833 S. 1 BGB bestimmt, dass der Tierhalter für durch das Tier angerichtete Schäden haftet. Satz 2 dieses Paragraphen schränkt das aber ein für Haustiere (gemeint sind zahme Tiere, auch solche die nicht im Haus, sondern im Stall leben), die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dienen. Dann haftet der Tierhalter nur, wenn er die Tiere ungenügend beaufsichtigt hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung genügender Sorgfalt passiert wäre. Das Verschulden wird vermutet, der Tierhalter muss sich entlasten.
- Bei Tieren, die zum Vergnügen gehalten werden, haftet der Tierhalter immer auf der Grundlage der sog. Tiergefahr, die der Betriebsgefahr eines Autos nicht unähnlich ist: Etwas Gefährliches überhaupt zu nutzen, führt in die verschuldensunabhängige Haftung.

Der Unterschied in der Haftung bei Nutztier oder Vergnügungstier basiert auf dem Gedanken, dass der Berufsstand, der die Ernährung der Bevölkerung sichert, die Risiken tragen können muss.

Rinder und Kühe sind in aller Regel Nutztiere

Kühe werden wohl ausnahmslos den Tieren zugerechnet, die der Erwerbstätigkeit des Halters dienen. Der Tierhalter haftet also nur, wenn er etwas falsch gemacht hat. Es gibt anerkannte Regeln, wie Zäune für welche Tiere gebaut sein müssen. Ggf. genügt sogar ein Elektrozaun. Der Zaun muss ausreichend oft kontrolliert werden, in der Regel täglich. Weidetore (das sind die häufigsten Schwachstellen, oft sind das nur Improvisationen) müssen jedenfalls in der Nähe von Durchgangsstraßen abgeschlossen sein. Entspricht der Zaun den Regeln, ist das eine ausreichende Beaufsichtigung. Insgesamt werden da aber hohe Anforderungen gestellt (OLG Hamm, Beschluss vom 27.09.2006, Az. 9 W 45/05, Abruf-Nr. 061802). Ein Hirte muss nicht anwesend sein.

Halter von Nutztieren sind gesetzlich besser gestellt ...

... als die Halter von „Vergnügungstieren“

Der Zaun als Zünglein an der Haftungswaage

Tierhalter muss
ordnungsgemäße
Sicherung beweisen

Ist das Tier dann trotz ausreichender Sicherungen auf der Straße, haftet der Halter nicht. Haben z. B. „böse Buben“ zwischen zwei Kontrollen den Zaun beschädigt oder hat eine Paniksituation, ausgelöst wie jüngst etwa durch Wölfe auf der Weide, die Kühe dazu gebracht, den ordnungsgemäßen Zaun (einen auch in der Situation panik- und ausbruchsicheren Zaun kann es kaum geben) zu durchbrechen, bleibt der Geschädigte auf seinem Schaden sitzen, wenn er nicht auf seine Kaskoversicherung zurückgreifen kann. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Sicherung hat aber der Tierhalter.

Für die Tierhalterhaftung muss es nicht zur Kollision kommen. Es reicht, dass beim Ausweichen ein Schaden entsteht. In dem Fall können sich allerdings Beweisprobleme ergeben.

Auch nicht ganz selten: Pferde auf der Straße

Hat man es mit einem Pferd zu tun, ist die Vorfrage: Nutz- oder Hobbypferd?

Diese Pferde sind
als Nutzpferde
privilegiert

■ Schulpferde einer Reitschule, Zuchttiere eines professionellen Züchters, Sportpferde von Berufsreitern, Polizeipferde – alles das sind „Berufs- oder Erwerbspferde“. Ein solcher Unfall unterfällt den gleichen Regeln, wie der oben beschriebene Unfall mit der Kuh.

■ Bei Hobbypferden haftet der Halter ohne die Privilegien. Die Haftung beruht dann nicht auf Verschulden, sondern auf der Gefahr durch die generelle Unberechenbarkeit von Tieren.

Hunde

Bei Unfällen mit Hunden ist wie folgt zu differenzieren:

Bei Nutzhund:
Beaufsichtigungs-
fehler – ja oder nein

■ Der Hund des Försters oder Berufsjägers, der Hütehund des Schäfers, der Wachhund von Sicherheitspersonal oder von Betrieben – alles das sind Beispiele für Nutzhunde. Der Blindenhund ist ein Hund, der dem Unterhalt des Tierhalters dient. Für diese Gruppe von Hunden gilt: Nur, wenn dem Tierhalter ein Beaufsichtigungsfehler zur Last fällt, haftet er. Das wird häufig der Fall sein. „Der ist noch nie auf die Straße gelaufen“ genügt wohl kaum, wenn der Weg auf die Straße nicht durch einen geeigneten Zaun versperrt war. Denn es geht ja um die generelle Unberechenbarkeit des Tieres.

■ Ist der Hund ein Hund zum Vergnügen, dann greift die Gefährdungshaftung ohne Entlastungsmöglichkeit. Auch der Jagdhund des Hobbyjägers ist dieser Gruppe zuzuordnen. Mag der Hobbyjäger das erlegte Wild auch essen, so dient der Hund dennoch nicht dem Unterhalt.

Auch der Jagdhund
der Hobbyjägers
ist ein „Hund
zum Vergnügen“

Mitverschuldensfrage des Autofahrers

Mitverschulden
des Fahrers hängt
von konkreter
Unfallsituation ab

Eine zusätzliche Schwierigkeit bei der Regulierung von Tierunfallschäden ist das potenzielle Mitverschulden des Autofahrers. Denn die Geschwindigkeit muss stets so angepasst sein, dass vor einem Hindernis angehalten werden kann. Auch vor einem Tier auf der Straße. So kommt es auf viele Einzelfragen an, wie z. B.: War das Tier schon länger auf der Straße oder sprang er quasi vor das Auto? Ist das Tier gegen das schon stehende Auto gelaufen?

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 542 / Deutlich erhöhtes Standgeld für Elektroauto (H)

Sie halten das für die Aufbewahrung des Elektrofahrzeugs berechnete Standgeld für überhöht und wollen die Erstattung auf das Normalmaß für Standgeld für die Verwahrung konventioneller Fahrzeuge reduzieren.

Offenbar sind Sie nicht auf dem Stand der Dinge.

Das Fahrzeug ist so erheblich beschädigt, dass eine Beeinflussung seiner Akkus nicht auszuschließen ist.

Sowohl die technische Vernunft als auch der Hersteller schreiben für das Abstellen von so deutlich unfallbeschädigten Elektrofahrzeugen „Quarantäneplätze“ vor. Denn es gibt die Gefahr der Entwicklung eines Brandes, durchaus auch erst nach Tagen. Es wird ein brandsicherer Untergrund verlangt mit Entwässerungsanschluss zum Auffangen austretender Betriebsstoffe bzw. zur Rückhaltung kontaminierten Lösch- und Regenwassers. In jede Richtung soll ein Abstand von fünf Metern zu anderen brennbaren Gegenständen und damit auch zu anderen abgestellten Fahrzeugen eingehalten werden.

Insoweit verweisen wir auf folgende Fundstellen:

- www.berliner-feuerwehr.de/fileadmin/bfw/dokumente/VB/Faq_VB/FAQ_Quarantaneplaetze_Unfallfahrzeuge.pdf



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48105696
auf ue.iww.de

■ www.ifl-ev.de/download/allemis/temis2021/04-2021-Herstelleruebergreifende-Informationen-Hochvolt-PKW-Teil-2-von-4.pdf

Bei einem beispielsweise fünf Meter langen Fahrzeug sind das also fünfzehn Meter in der Länge und mindestens zwölf Meter in der Breite. Andere Quellen sprechen von einem Umkreis von zehn Metern rund um das abgestellte Fahrzeug. Selbst bei den fünf Metern könnte man auf dieser Fläche etwa sechs bis zehn andere Fahrzeuge abstellen.

Auf so einem Quarantäneplatz haben wir das Fahrzeug für den Geschädigten bis zu dessen weiterer Disposition verwahrt, damit das Elektrofahrzeug am Ende nicht doch noch zum „Verbrenner“ wird.

Ggf. einfügen: Ein Lichtbild fügen wir bei.

Folgerichtig sind auch deutlich höhere Standkosten nachvollziehbar, wenn ein solches Fahrzeug bis zur weiteren Disposition von uns verwahrt wird.

Bei einem solchen Fahrzeug ist übrigens noch viel selbstverständlicher, was der BGH bereits bei der Verwahrung konventioneller Fahrzeuge entschieden hat: „Das sichere Unterstellen in einer Kfz-Werkstatt ist eine nahe liegende und angemessene Maßnahme. Die dafür anfallenden Kosten sind erstattungsfähig.“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 363/11).

Denn der Geschädigte verfügt selbst nicht über einen solcherart ausgestatteten Quarantäneplatz.

Ggf. einfügen: Einzuräumen ist, dass sich eine Üblichkeit der Höhe nach für das Standgeld noch nicht am Markt herausgebildet hat. Doch genau aus diesem Grund haben wir die Höhe des täglichen Standgeldes mit unserem Kunden vereinbart (Kopie des Dokumentes anbei). Nach § 632 Abs. 2 BGB geht die Vereinbarung der Üblichkeit vor, oder anders gesagt: Wenn es eine Vereinbarung gibt, kommt es auf die Üblichkeit nicht mehr an.

Wir bitten nun um Erstattung des Standgelds in der berechneten Höhe.

TEXTBAUSTEIN 543 / Fraunhofer für Mietwagengruppe ohne Werte (H)

Beachten Sie bitte, dass das Mietfahrzeug in eine Gruppe gehört, für die Fraunhofer keine Werte ausweist. Wenn die Fraunhofer Erhebung für eine Gruppe keine Werte ausweist, ist es schlichtweg nicht möglich, einen Mittelwert aus den Fraunhofer-Werten und den Schwacke-Werten zu bilden. Also sind die üblichen Mietwagenkosten allein mit dem Schwacke-Mietpreisspiegel zu ermitteln (siehe z. B. AG Bergheim, Urteil vom 18.02.2022, Az. 23 C 173/21).

Dass Fraunhofer keine Werte für Mietwagen dieser Gruppe ausweist, ist ein recht deutlicher Beleg dafür, dass die Fraunhofer-Erhebung zu den Mietwagenkosten generell unbrauchbar ist. Denn es unterliegt keinen Zweifeln, dass solche Mietwagen am Markt angeboten werden.

Es gibt sehr deutliche Anhaltspunkte dafür, dass Fraunhofer für diese Mietwagen keine Preise ausweist, weil die Fahrzeuge in eine höhere Gruppe einsortiert wurden, um die Werte für die Fahrzeuge in der höheren Gruppe damit künstlich nach unten zu ziehen.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 48113195
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 269 / Keine Herausgabe von Fremdrechnungen (H/K)

Der nachfolgende Baustein basiert auf der Situation, dass der Versicherer die Fremdrechnung direkt von der Werkstatt anfordert. Bei Anforderung vom Geschädigten nehmen Sie den upgedateten Textbausteinaustein 533: Geschädigter muss keine Subunternehmerrechnungen der Werkstatt beschaffen (H) → Abruf-Nr. 47868898

Sie verlangen die Offenlegung der Einkaufsrechnung hinsichtlich der Position Diesem Verlangen müssen und werden wir nicht nachkommen. Dabei kommt es auch überhaupt nicht darauf an, ob es einen Kasko- oder einen Haftpflichtschaden betrifft. Die Rechtslage ist nämlich identisch.

Eine Kaskoklausel, wonach der Versicherungsnehmer zur Beibringung der Subunternehmerrechnung, die der Reparaturwerkstatt gestellt wurde, verpflichtet ist, wäre unwirksam, denn damit würde Unmögliches vom Versicherungsnehmer verlangt. Die unangemessene Benachteiligung läge auf der Hand.

Seitdem ein Versicherer regelmäßig und ebenso regelmäßig erfolglos im Wege des Regresses den von ihm angenommenen abgetretenen Auskunftsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt einklagt, gibt es immer mehr Urteile, die sich mit der Frage beschäftigen, ob der Geschädigte in seiner Rolle als Werkstattkunde einen Anspruch auf Offenlegung der Einkaufsrechnungen der Werkstatt hat. Diesen Anspruch hat der Kunde nicht.

Dass es für die Bestimmung der Üblichkeit nur auf die Rechnung des Hauptunternehmers ankommt und die Einkaufsrechnung deswegen ohne jedes objektive und rationale Interesse ist, hat in einem solchen Rückforderungsvorgang Versicherer gegen Werkstatt auch das AG Duisburg-Hamborn bestätigt und deshalb den Auskunftsanspruch des Versicherers verneint. Es sagt:

„Aufgrund der Unstreitigkeit der Entstehung der Rechnungsposition dem Grunde nach, kommt es nur auf die Üblichkeit der in Rechnung gestellten Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB an, sowohl hinsichtlich der Verbringung – unabhängig davon, ob sie von der Beklagten oder von einem Subunternehmer erbracht wurde – als auch hinsichtlich der durch einen Subunternehmer erbrachten Lackierung. Soweit die Beklagte auf die Rechnung des Subunternehmers einen Aufschlag bei der Inrechnungstellung gegenüber xy vorgenommen hat, unterliegt dieser wieder nur der Beurteilung, ob es sich insoweit um eine übliche Vergütung handelt.“ (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19).

Das AG Neustadt a. Rbge. sagt in seinem Urteil dazu: „Es kommt für die Erforderlichkeit der Kosten in entsprechender Höhe nicht darauf an, wie die durchführende Werkstatt ihre Preisbildung im Detail vornimmt und ob sie den Transport selbst mit eigenen Kräften und Sachmitteln durchführt oder ob sie hiermit eine Fremdfirma beauftragt. Auch auf etwaige Abreden zwischen Reparaturwerkstatt und Lackiererei als Fremdunternehmen für die Verbringung kommt es nicht an. Die Beklagte ist als Kfz-Werkstatt nicht verpflichtet, ihre Kalkulation oder Fremdrechnungen gegenüber einer Haftpflichtversicherung oder dem geschädigten Auftraggeber offenzulegen“ (AG Neustadt a. Rbge., Urteil vom 18.02.2022, Az. 48 C 428/20).

Auf der gleichen Linie entscheidet das AG Münster, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 13.08.2021, Az. 59 C 1629/19 und das AG Baden-Baden, Teilurteil vom 19.02.2020 i. V. m. Schlussurteil vom 28.07.2020, Az. 1 C 108/19 sowie das AG Elmshorn, Urteil vom 30.11.2021, Az. 54 C 117/21.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 5



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 42692727
auf ue.iww.de

Aufgrund des Dreiecks-Rechtsverhältnisses können Sie von uns nur verlangen, was der Kunde auch verlangen könnte. Aber es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass ein Kunde vom Werkunternehmer Einsicht in dessen Einkaufsrechnungen verlangen kann, wenn das nicht vorher vereinbart wurde. Der Betreiber des Steakhauses ist nicht verpflichtet, die Metzgerrechnung vorzulegen. Der Anstreicher ist nicht verpflichtet, die Einkaufsrechnung für Tapeten und Farben vorzulegen. Und die Reparaturwerkstatt ist nicht verpflichtet, die Einkaufsrechnung für das Lackieren vorzulegen.

Abgerechnet und beurteilt im Hinblick auf die Üblichkeit wird also auf der Grundlage unserer Rechnung.

So hat es das AG Wuppertal bestätigt: Mit der Vorlage der Werkstattrechnung hat der Geschädigte seine Pflicht erfüllt (AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, Az. 32 C 46/17).

Das AG Otterndorf präzisiert: „Mangels Rechtsbeziehung zwischen dem Geschädigten und dem Subunternehmer hat der Geschädigte gegen den Subunternehmer keinen Anspruch auf Offenlegung der Rechnung. Auch aus dem Werkvertrag mit der beauftragten Fachwerkstatt kann der Geschädigte die Offenlegung der Fremdleistungsvereinbarung mit dem Subunternehmer regelmäßig nicht verlangen.“ (AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21).

Genauso sieht es das LG Bremen und ergänzt: Daran ändert auch nichts, dass die Werkstatt aus abgetretenem Recht des Geschädigten gegen den Versicherer vorgeht (LG Bremen, Urteil vom 22.12.2021, Az. 4 S 187/21).

Denn die Werkstatt ist dadurch dem Versicherer gegenüber in die Rechtsposition des Geschädigten gerückt.

Damit steht das LG Bremen nicht allein. So sehen das auch AG Flensburg, Urteil vom 16.08.2017, Az. 63 C 210/16 und das AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21.

Die anderslautende und von Versicherern gern zitierte Entscheidung des AG Pforzheim wurde in der Berufung durch das LG Karlsruhe abgeändert. Auch das LG Karlsruhe verneint also den Anspruch des Werkstattkunden auf Herausgabe der Einkaufsrechnungen (LG Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2021, Az. 19 S 61/20).

Letztlich: Auch § 119 Abs. 3 VVG hilft Ihnen nicht weiter. Der lautet: „Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann.“

Es kann dem Geschädigten und auch dem Versicherungsnehmer bei Kaskoschäden nicht zugemutet werden, etwas vorzulegen, was er nicht beschaffen kann.

Wir bitten nunmehr um korrekte Abrechnung der Reparaturkosten.